

Gemeinschaft^{1/13/}, heißt es im Entwurf des Programms. An der Seite der Sowjetunion und als festes Glied der sozialistischen Staatengemeinschaft leistet die DDR ihren Beitrag zur Stärkung der Hauptkraft unserer Epoche, zur Erhöhung der Anziehungskraft und des internationalen Einflusses des Sozialismus. Angesichts der gefährlichen aggressiven Politik der reaktionären imperialistischen Kräfte erwächst den Organen unseres Staates die verantwortungsvolle Aufgabe, die Verteidigungsbereitschaft zu stärken, um in unerschütterlicher Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen Bruderarmeen den Schutz des Friedens und der sozialistischen Errungenschaften zu gewährleisten.

^{1/13/} Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Entwurf), Einheit 1976, Heft 2, S. 140.

Prof. Dr. HELGA RUDOLPH, Institut für Wirtschaftsrecht an der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin
DIETER ZAHN, Sektorleiter in der Abteilung Recht und Vertrag des Ministeriums für Außenhandel

Neue rechtliche Regelung für internationale Wirtschaftsverträge

Der Entwurf der Direktive des IX. Parteitages der SED zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 macht u. a. die qualitativ neuen Aufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels und anderer außenwirtschaftlicher Beziehungen sichtbar. Er geht davon aus, daß mit der immer engeren Verflechtung der Volkswirtschaft der DDR mit den Volkswirtschaften der UdSSR und der anderen Mitgliedsländer des RGW, mit der weiter voranschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration zugleich zunehmend günstigere Bedingungen für die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der DDR sowohl mit den Entwicklungsländern als auch mit kapitalistischen Industrieländern entstehen.^{1/1}

Eine wichtige Rolle bei der Lösung der Aufgaben des Außenhandels und anderer außenwirtschaftlicher Bereiche kommt dem neuen Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 61) zu.

Zur Stellung des GIW im Recht der DDR

Das GIW ordnet sich ein in das umfangreiche Gesetzeswerk der Jahre 1975/76, mit dem sich bereits seit längerem abzeichnende Charakterzüge sozialistischer Rechtsentwicklung noch deutlicher zutage treten: nämlich eine sich im Gesetzesinhalt zunehmend ausprägende Einheitlichkeit sozialistischer Rechtsgrundsätze und zugleich eine weitere Spezialisierung der Regelung, die die besonderen Bedingungen der unterschiedlichen Rechtsbeziehungen in sich aufnimmt und den jeweiligen Erfordernissen gemäß gestaltet. Die nach den verschiedenen Rechtsverhältnissen (den Arbeits-, Familien-, Wirtschafts-, Zivil- und anderen Rechtsverhältnissen) differenzierte rechtliche Regelung bietet günstige Bedingungen dafür, daß das sozialistische Recht organisierenden und gestaltenden Einfluß auf die zu regelnden Verhältnisse und die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger nehmen kann.

Gegenüber den meisten anderen Gesetzen unseres sozialistischen Staates weist das GIW^{2/} eine grundlegende Besonderheit auf: Seinen Regelungsgegenstand bilden nicht ausschließlich und nicht einmal in erster

^{1/1} Vgl. Einheit 1976, Heft 2, S. 225 f.

^{2/2} Über die Gesetzgebungsarbeiten auf diesem Gebiet haben in dieser Zeitschrift F. Enderlein/G. Zimmermann („Kolloquium über Probleme eines Außenhandelsgesetzes“, NJ 1966 S. 402 ff.) und D. Maskow („Konzeptionelle Probleme eines Außenwirtschaftsvertragsgesetzes“, NJ 1970 S. 674 ff. und 705 ff.) berichtet. Alle im folgenden angeführten Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das GIW.

Wie es der Sinn des Sozialismus ist, alles zu tun für das Wohl des Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen, so steht der Mensch, die Befriedigung seiner materiellen und kulturellen Bedürfnisse und die Entfaltung seiner moralischen Qualitäten, der Schutz seines friedlichen Lebens, seiner Würde und seiner Rechte im Zentrum der Tätigkeit unseres sozialistischen Staates. Es ist ein zutiefst humanistisches Anliegen, diesen Staat, die Diktatur des Proletariats, allseitig zu stärken und ihn dadurch zu befähigen, seine dem Menschen dienenden Aufgaben noch wirksamer zu erfüllen.

(Der vorstehende Beitrag erscheint gleichzeitig in „Einheit“ 1976, Heft 4. Wir danken der Redaktion dieser Zeitschrift für ihre Unterstützung. — Red. NJ)

Linie sozialistische gesellschaftliche Verhältnisse, sondern internationale Wirtschaftsbeziehungen im inter-systemaren Bereich, die ihrem Wesen nach Beziehungen des Klassenkampfes und der friedlichen ökonomischen Zusammenarbeit sind. Hieraus resultieren eine Reihe im Gesetzesinhalt zum Ausdruck kommende Besonderheiten. Der internationale und der spezifische soziale Charakter der vom GIW geregelten Verhältnisse war zugleich der Grund, der dieses spezielle Gesetz überhaupt erforderlich machte.^{3/}

Der sachliche Geltungsbereich des GIW

Der sachliche Geltungsbereich des GIW erstreckt sich nicht auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen schlechthin, sondern auf die internationalen Wirtschaftsverträge und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse (§ 1). Er ist insoweit auch nicht etwa auf die entsprechenden Rechtsverhältnisse im inter-systemaren Bereich beschränkt, sondern umfaßt auch die Rechtsverhältnisse zu Partnern anderer sozialistischer Staaten.

Da aber im Verhältnis zu den anderen RGW-Staaten die wichtigsten internationalen Wirtschaftsverträge international einheitlich geregelt sind^{4/}, findet das GIW hier nur auf bisher noch nicht international einheitlich geregelte Wirtschaftsverträge^{5/}, auf nicht oder nicht er-

^{3/3} Vgl. dazu D. Maskow, a. a. O., S. 675; F. Enderlein u. a., Handbuch der Außenhandelsverträge, Bd. I: Der Außenhandelskaufvertrag, Berlin 1971, S. 66.

^{4/4} Die Warenlieferverträge sind durch die ALB/RGW 1968/1975 (Bekanntmachung vom 29. Dezember 1975 [GBl. H S. 277]), die Kundendienstverträge durch die AKB/RGW 1973 (Bekanntmachung vom 15. November 1973 [GBl. n S. 257]) und die Montageverträge durch die AMB/RGW 1973 (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1973 [GBl. H S. 277]) geregelt. Zu den ALB/RGW 1968 vgl. M. Kemper/H. Strohbach/H. Wagner, Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968 in der Spruchpraxis sozialistischer Außenhandelsschiedsgerichte, Kommentar, Berlin 1975; D. Kretzschmar, „Veränderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im RGW 1968“, DDR-Außenwirtschaft 1975, Heft 31, S. Beilage „Recht im Außenhandel“, S. 1 ff. Weiter besteht eine einheitliche Regelung des Eisenbahnfrachtvertrags für den internationalen Gütertransport zwischen den sozialistischen Staaten durch das Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS), das in der Fassung vom 1. Juli 1966 gültig ist.

^{5/5} Das betrifft z. B. die Kooperationsverträge, die allerdings im GIW auch nicht als spezieller Vertragstyp geregelt sind. Deshalb sind auf solche Verträge die allgemeinen Bestimmungen des GIW und ggf. Bestimmungen aus geregelten Vertragstypen analog anzuwenden.

Ferner betrifft das z. B. die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen, hinsichtlich derer bisher nur das auf der 60. Sitzung des Exekutivkomitees des RGW angenommene Do-